Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 642. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2023

---

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss vom 19. Mai 2022 hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung), Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ um eine Nummer 39 „Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelektrode bei Menorrhagie“ ergänzt. Der Beschluss ist am 5. August 2022 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A hat der Bewertungsausschuss die Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelektrode bei Menorrhagie in den EBM aufgenommen. Hierzu werden der OPS-Kode 5-681.53 (Exzision und Destruktion von erkranktem Gewebe des Uterus: Endometriumablation: Hochfrequenzablation) mit der neuen Kategorie TT2 in den Anhang 2 zum EBM sowie die Gebührenordnungspositionen (GOP) 31319 für den ambulanten Eingriff und die GOP 36319 für den belegärztlichen Eingriff aufgenommen. Darüber hinaus werden die zugehörigen Leistungen für die Anästhesie und/oder Narkose, die postoperative Überwachung und die postoperative Behandlung im Kapitel 31 und 36 um die GOP 31319 und 36319 ergänzt.

Die Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelektrode kann in Kombination mit einer Hysteroskopie durchgeführt werden.
Sofern die Hochfrequenzablation des Endometriums mittels Netzelektrode ohne Hysteroskopie durchgeführt wird, werden aufgrund der kürzeren Eingriffszeit Abschläge auf die Bewertung der OP-Leistungen sowie der zugehörigen Leistungen für die Anästhesie und/oder Narkose, die postoperative Überwachung und die postoperative Behandlung vorgenommen. Die Abbildung dieser Abschläge sowie des neuen Operationsverfahrens erfolgt über eine neue Bestimmung in den Abschnitten 31.2.12 und 36.2.12 des EBM.

Zur Abbildung der im Zusammenhang mit der Hochfrequenzablation des Endometriums anfallenden Sachkosten wird eine neue Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40685 in den Abschnitt 40.11 EBM aufgenommen.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40685 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2023

---

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung zum 1. April 2023 wird im Zusammenhang mit der Ergänzung der Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung die Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40685 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40685 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.